STELLUNGNAHME

"WIRKSAMER KINDERSCHUTZ"

VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT VER.DI

Arbeitsgruppe: "SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten" 2. Sitzung am 12. Februar 2019 - Stellungnahme zur Sitzungsunterlage "Wirksamer Kinderschutz"

Inhalt

L.	Einf	führende Bemerkungen	1
		ungsunterlage "Wirksamer Kinderschutz"	
	2.1.	Die Strukturmaximen und der Kinderschutz	4
	2.2.	TOP 1: Heimaufsicht	7
	2.3.	TOP 2: Kooperation von Kinder – und Jugendhilfe und Gesundheitswesen	8
	2.4.	TOP 3: Schnittstelle Justiz (Familiengericht/ Jugendgerichtshilfe/ Strafverfolgungsbehörd 8	en)
		TOP 4: Beteiligung (Interessenvertretung/ Beratung von Kindern und Jugendlichen/	<u>c</u>
		TOP 5: Auslandsmaßnahmen	

1. Einführende Bemerkungen

Auch aus Sicht der Fachkräfte hat sich das SGB VIII "bewährt und hohe Akzeptanz erfahren" und bietet eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe.

Als Maßstab der Bewertung der Einschätzungen und Vorhaben in der vorliegenden Sitzungsunterlage beziehen wir uns darum auf die bestehenden Regelungen und die Strukturmaximen des SGB VIII als die elementaren Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Sowohl für fachschul als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur – und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundlage und mit dem SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns.

Aus Sicht von ver.di werden in der begonnenen Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext "mitreden-mitgestalten" notwendige Regelungen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet gelassen (wie etwa die Stärkung der Jugendhilfeplanung, der präventiven bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen im Sinne einer Einführung von Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung) und andere werden in einer Weise pointiert, die primär auf die Stärkung von Kontrolle setzen, aber die Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und ihren Familien (siehe § 1 SGB VIII), die notwendige Stärkung von Unterstützungsleistungen und fachliche Standards bzw. Prinzipien einer sach- und fachgerechten Realisierung des bestehenden Rechts unbeachtet lassen.

Daher erscheint es uns notwendig die grundlegenden Maximen des SGB VIII nochmals zu benennen. Auf diesen basiert unsere Bewertung der Einzelpunkte und unsere weiteren Stellungnahmen.

Ausgangspunkt sind die Regelungen des § 1 SGB VIII sowie die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie insbesondere im 8. Kinder- und Jugendbericht herausgearbeitet wurden. Diese sind Prävention, Regionalisierung/ Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration/Inklusion, Partizipation/ Demokratisierung.

Zu den Strukturmaximen im Einzelnen:

a. Prävention

Im 8. Kinder- und Jugendbericht, heißt es dazu: "Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären."

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) fundamental. Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie Kita, offene Jugendarbeit; Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendlichen präventive Angebote von zentraler Bedeutung. Sie dürfen nicht, fehlinterpretiert als "freiwillige Leistungen" Haushaltssicherungszielen oder anderen Verteilungserwägungen geopfert werden.

Kinderschutz ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes, welches als erste Priorität lebenswerte, stabile Verhältnisse für Kinder fokussiert, Verhältnisse also, die möglichst verhindern, dass es zu Konflikten und Krisen in Familien kommen kann.

Als sekundäre Prävention sind vorbeugende Hilfen in Situationen, die erfahrungsgemäß belastend sind und sich zu Krisen auswachsen können" (8.Kinder- und Jugendbericht) zu verstehen. Als tertiäre Prävention definieren wir die Hilfen zur Erziehung, die jeweils mit den Familien, Kindern und Jugendlichen kooperativ entwickelt werden. Erst der letzte Schritt des Kinderschutzes stellt die Fremdunterbringung dar.



Abbildung 1:Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer/ Deutsche Version: Frederick Groeger-Roth: Das CTC- Handbuch: Arbeiten mit Communities That Care, Hannover (2011)

b. Regionalisierung / Dezentralisierung

Zur Erfüllung der Aufgabe Familien zu stärken sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe zu den Familien sind, und die Familien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte nutzen und stärken. D.h. die Infrastruktur vor Ort im Sozialraum weiterentwickeln und finanziell absichern. Der derzeitige Rückbau der Angebote der offenen Kinder— und Jugendarbeit und die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen exkludierend. Hier sollten gesetzlich verankert und verbindlich Schwerpunkte gesetzt werden, die die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht.

Besondere Relevanz erhält die Maxime der Regionalisierung für den Bereich der Fremdunterbringung. Kinder und Jugendliche müssen den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld pflegen und sich weiterhin zugehörig fühlen können. Dazu sind niedrigschwellige Angebote und sozialpädagogische Wohn– und Unterbringungsformen im Sozialraum der Kinder – und Jugendlichen nötig.

c. Partizipation und Demokratisierung

Die Beteiligung der Adressat*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig annehmen zu können, ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen der sozialpädagogischen Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen für die Gestaltung ihres Lebens zu treffen.

Es bedarf selbstgestaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit von ihnen erlebbarer Wirksamkeit einhergeht – nicht Partizitainment.

Darüber hinaus muss eine Stärkung der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, der Sozialplanung, der Stadtplanung, der Verkehrswegeplanung adressiert werden. Diese Jugendhilfeplanung muss von den Bedarfen aus gedacht werden und nicht - wie oftmals - von den existierenden Angeboten.

d. Alltagsorientierung

Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muss sich an ihrem Alltag orientieren. Mit ihnen gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht wird. D.h. die Hilfen zur Erziehung stellen immer individuell ausgerichtete Hilfen dar, die sich ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen der Adressat*innen ausrichten. Nur so ist es möglich, der Diversität der Adressat*innen respektvoll zu begegnen, Ressourcen zu entdecken und zu stärken.

e. Integration/Inklusion

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder- und Jugendlichen in die Kinder- und Jugendhilfe ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt und körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

In diesem Kontext ist anzumahnen, dass von Vorhaben abgesehen wird, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auszugrenzen bzw. ihre Ansprüche zu mindern.

2. Sitzungsunterlage "Wirksamer Kinderschutz"

2.1. Die Strukturmaximen und der Kinderschutz

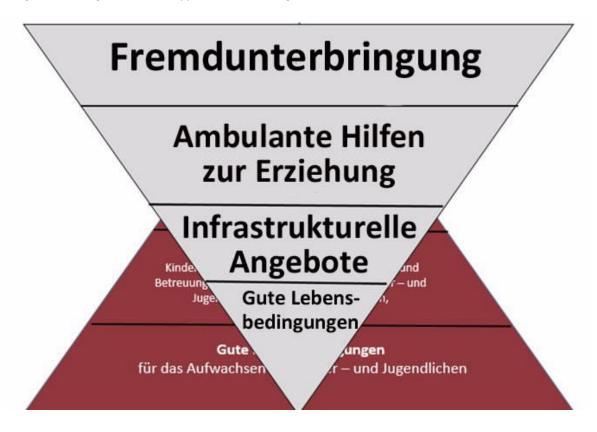
Die Strukturmaximen des SGB VIII bilden für uns die handlungsleitenden Kriterien für den Kinderschutz. Wirksamer Kinderschutz muss einen Schwerpunkt bei der primären und sekundären Prävention setzen, d.h. entsprechend der Leitnorm des SGB VIII mit guten Lebensbedingungen für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen und mit einer gut ausgebauten Infrastruktur, die für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Sozialraum gut erreichbar ist. Niedrigschwellige Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens, Räume ermöglichen, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können, in denen sie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können. Räume in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischen Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten.

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes. Daher ist es verwunderlich, dass in dem vorliegenden Papier die Anforderung mithilfe einer präventiven Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche zu fördern und zu schützen mit Maßnahmen begonnen werden, die ausgehend von den Kriterien einer

modernen Kinder – und Jugendhilfe als letzte Maßnahmen in Frage kommen und in ihrer Methodik und Wirksamkeit eher an die repressiven Methoden des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) erinnern.

Unseres Erachtens wird mit dem vorliegenden Papier der methodische Zugang der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide ins Gegenteil verkehrt.

Abbildung 2: Verkehrung der Präventionspyramide, Bohnenberger



Wir regen daher an, in der Auseinandersetzung um Kinderschutz, gerade die allgemeinen Lebensbedingungen, familien- und kinderfreundliches, bezahlbares Wohnen, förderliche und kostenlose sozialräumliche Kulturangebote, und die infrastrukturellen Angebote zu fokussieren und qualitativ weiter zu entwickeln. Der Rechtsanspruch auf den Kita-Besuch und der zukünftige Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung der Kinder über sechs Jahren sind dabei Schritte in die richtige Richtung. Ähnlich müssen auch die Angebote der offenen Kinder – und Jugendarbeit und der niedrigschwelligen Angebote als Gewährleistungsansprüche ausgestaltet werden. Gleichzeitig sind die Kommunen zu verpflichten diese Angebote in ihrer Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen und strukturell vorzuhalten. Dazu ist eine gute Ausstattung mit den notwendigen Räumen, der erforderlichen Ausstattung, den materiellen Ressourcen und dem qualifiziertem Personal notwendig; dies muss strukturell nachhaltig abgesichert werden.

Zu beobachten ist derzeit in der Praxis eine Konzentration der Aufmerksamkeit und der Ressourcen auf Kinderschutz mit eingriffsorientiertem Charakter. Kinderschutz wird zur Gefahrenabwehr bzw. zum Risikomanagement und orientiert sich weniger an seiner eigentlichen Aufgabe der Förderung des Kindeswohls und der Förderung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies zeigt sich insbesondere in dem Zuwachs von Fremdunterbringungen. Wenn Kinderschutz unter Bedingungen wie steigender gesellschaftlicher Verunsicherung und Kinderarmut so verstanden wird, wird die Möglichkeit, Notlagen zu verhindern, vertan. Auch der tertiäre Kinderschutz in Form der Hilfen zur Erziehung in Familien ist daher auszubauen und muss deutlich individueller, mit qualifiziertem Fachpersonal gestaltet werden, als es in der derzeitigen Praxis möglich ist.

Dazu zählt auch die individuelle Teilhabe an der Leistungsgestaltung und –qualität insbesondere am Hilfeplanverfahren wofür in der Praxis oftmals die Zeit fehlt.

Für die Jugendhilfe ist die Einmischungsstrategie in soziale Angebotsstrukturen ein wesentlicher Aufgabenbestandteil. Insbesondere bei lokalen Fehlentwicklungen, strukturellen Diskriminierungen und Veränderungen von Angeboten hat sich das Jugendamt als Träger einzumischen. Dazu sind Beteiligungs-, Informations- und Mitspracherechte erforderlich.

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle die herausgehobene Verantwortung, welche die Sozialarbeiter*innen als fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeiter*innen in den Jugendämtern für den Bereich des Kinderschutzes haben.

Vielerorts sind die Arbeitsbedingungen in den Allgemeinen Sozialen Diensten (auch kommunale oder regionale Soziale Dienste), wo Eingriffe vorbereitet werden, nicht angemessen.

Der Bestimmung des § 79 SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten müssen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend zur Verfügung stehen, ... und die Jugendämter und der Landesjugendämter ausreichend ausgestattet sind, wozu auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften gehört, steht eine Praxis gegenüber, in der die Fallbelastung oftmals weit höher als 28 ist, bis hin zu 100 Fällen pro fallführender Fachkraft, das ist unverantwortlich.

Dieser Zustand ist unhaltbar. Darum fordert ver.di, analog zur Regelung der Amtsvormünder eine Fallzahlbegrenzung der Fachkräfte in Garantenstellung auf 28 Fälle.

Wir schlagen vor, der heterogenen Organisation der Jugendämter und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit dahingehend Rechnung zu tragen, dass vier Kernaufgaben zugrunde gelegt werden. Dies sind die HzE- Fallbearbeitung, Aufgaben im Bereich Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung, die Wahrnehmung präventiver Beratungsprozesse sowie Verfahren zu Trennung und Scheidung.

Fallunspezifische Arbeiten, Dokumentationstätigkeiten sowie Kooperationen und Vernetzung im Sozialraum sind grundlegende Bestandteile der Arbeit des ASD und gehören wie die Anleitung von Praktikant*innen und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen als Querschnittsaufgaben zur Regeltätigkeit.

In der Summe aller vier Kernbereiche der Arbeit der ASDs darf eine Fallzahl von 28 laufenden Fällen pro Vollzeitkraft nicht überschritten werden.

Das bedeutet, dass Tätigkeiten der Beratung, Mitwirkung, der Leistungsvermittlung und -erbringung im Kontext der §§ 8a Kinderschutz, 16 bis 20 Förderung der Erziehung in der Familie, 27 ff. Hilfen zur Erziehung, 41 Hilfen für junge Volljährige, 42, 42a Inobhutnahme sowie 50,52 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren jeweils als Fall zu zählen und bei der Bemessung der Fallobergrenze zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus bedarf die Fallzahlgrenze bei den Amtsvormündern einer Überprüfung.

2.2. TOP 1: Heimaufsicht

Die neuen vorgesehenen Regelungen des KJSG fokussieren die heimaufsichtliche Genehmigung der Einrichtungen und ihrer regelmäßigen Überprüfung auf einer bürokratischen Grundlage. Die Zuverlässigkeit nur durch ordnungsgemäße Buch – und Aktenführung und durch die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers nachzuweisen, genügt nicht.

Wirksame Heimaufsicht darf nicht als Gefahrenabwehr verstanden werden, sondern muss ausgerichtet sein auf das Wohlergehen, positive Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in der Perspektive auf gelingende pädagogische Prozesse. Daher müssen auch in der Aufsicht diese Prozesse fokussiert und geprüft werden,

- ob und wie das Personal ausreichend qualifiziert ist (Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII)
- ob und wie sich das Personal individuell auf die einzelnen Kinder und Jugendlichen einstellen kann (Zeitressourcen, Räumlichkeiten, Fall und Teambesprechungen, regelmäßige Fortbildung, Reflexion des sozialpädagogischen Verhaltens)
- ob und wie eine kontinuierliche Begleitung der Adressat*innen gewährleistet und Überforderung des Personals erkannt und dem gegengesteuert werden kann
- ob und wie die Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen und ihrer Alltagsgestaltung beteiligt sind
- ob und wie die Kinder und Jugendlichen sich bei unabhängigen dritten Personen beschweren und sich Hilfe holen können
- ob und wie der Kontakt zur fallverantwortlichen Sozialarbeiter*in im Jugendamt stattfindet
- ob und wie die gemeinsame Hilfeplangestaltung unter Beteiligung aller (Kind, Jugendlicher, Eltern, Fachpersonal des Heimes, Sozialarbeiter*in)

Diese Punkte sind systematisch zu prüfen. Auch bei der Prüfung sind die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern einzubeziehen, genauso wie die fallverantwortlichen Sozialarbeiter*innen.

Diese Herangehensweise muss auch für die Unterbringung in Familien und sozialpädagogischen Pflegestellen gelten.

2.3. TOP 2: Kooperation von Kinder – und Jugendhilfe und Gesundheitswesen ver.di begrüßt das Interesse, die Kooperation zwischen der Kinder– und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen zu stärken. Auch hier wird Kinderschutz jedoch primär als Gefahrenabwehr verstanden. Im Sinne der o.g. von uns argumentierten und notwendigen Kriterien muss die Kooperation zwischen den Säulen der Daseinsvorsorge an einer anderen Stelle beginnen. Die Gestaltung des Sozialraumes gemeinsam mit und für die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern muss von den verschiedenen Professionen in Kooperation verantwortlich entwickelt werden. Gesundes Aufwachsen, gut gestaltete Spielplätze, ein attraktives Sportangebot, Alltags- und Schulgestaltung und Freizeitmöglichkeiten sind Kooperationsthemen, genauso wie die Fort- und Weiterbildung der insoweit erfahrenen Fachkräfte (nach § 8a SGB VIII), Absprache und Entwicklung von Kooperationsverfahren, um bei Gefährdungen gemeinsam wirksam reagieren zu können.

Die generelle Rückmeldung an die Mediziner*innen wird von uns als problematisch und nicht zielführend eingeschätzt. Die Entscheidung für ein solches Vorgehen muss im Ermessen der Sozialarbeiter*innen im Jugendamt liegen.

Die weiteren aufgeführten Änderungen halten wir für nicht erforderlich und datenschutzrechtlich problematisch.

Wichtig wäre es u.E., die Schnittstelle Jugendhilfe und Schule deutlicher als bisher herauszuheben und zu betonen.

2.4. TOP 3: Schnittstelle Justiz (Familiengericht/ Jugendgerichtshilfe/ Strafverfolgungsbehörden)

Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder – und Jugendhilfe und der Justiz besteht schon jetzt. Sie funktioniert dort besonders gut, wo die Fachkräfte in beiden Institutionen über Ressourcen verfügen, die ihnen eine gute Kooperation auf der persönlichen Ebene ermöglicht. D.h. überschaubare Zuständigkeiten, Verantwortungsbereiche die einer ähnlichen Logik entsprechen (z.B. bezogen auf Sozialräume in der Stadt), zeitliche Ressourcen (beschränkte Fallzahlen), kurze Wege, usw. verfügen. Wir sprechen uns daher dafür aus Netzwerke zu entwickeln, die sich an Themen orientieren, die für die alltägliche Arbeit und den Kontakt relevant sind.

Die generelle, geplante Vorlegung der Hilfepläne in den Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a BGB lehnen wir aus fachlichen Erwägungen ab. Der Hilfeplan stellt ein Planungsinstrument dar und kein Ergebnisdokument. Sinn und Zweck des Hilfeplanverfahrens ist es mit den beteiligen Akteur*innen in einem geschützten Rahmen einen Plan auszuarbeiten, der Maßnahmen aufeinander abstimmt. Die generelle Offenlegung würde diese Möglichkeit

konterkarieren. Wenn dieser Plan zum Gegenstand in einem Verfahren wird, muss er auf Anweisung des Gerichtes ohnehin vorgelegt werden. Eine Aufnahme der generellen Vorlegung des Hilfeplanes würde in der Praxis dazu führen, dass in vielen Fällen die Erarbeitung des Planes gemeinsam mit den Adressat*innen erschwert bzw. unmöglich gemacht würde.

Vermutlich gäbe es auch datenschutzrechtliche Bedenken.

In gerichtlichen Verfahren, die die Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen betreffen, sollte die Beratung des Gerichtes durch die Jugendamtsmitarbeiter*innen im Vordergrund stehen. Diese ist mit der aktuellen Rechtslage möglich.

Des Weiteren wäre es sinnvoll, beim Personal der Justiz die Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechtes weiterzuentwickeln. Sowohl bei Richter*innen als auch bei Gutachter*innen wird deutlich, dass das Kinder- und Jugendhilferecht im Studium der Jurist*innen nicht gelehrt wird. Hier besteht dringend Nachbesserungsbedarf, um Kooperation und gegenseitiges Verstehen zu ermöglichen.

Ver.di spricht sich daher gegen eine Änderung des bestehenden §52 SGB VIII aus.

2.5. TOP 4: Beteiligung (Interessenvertretung/ Beratung von Kindern und Jugendlichen/ Ombudsstellen)

Anschließend an unsere vorangestellten Ausführungen zur Strukturmaxime der Partizipation halten wir die Beteiligung der Adressat*innen für elementar und sprechen uns für die Optionen zwei und drei aus. Um einen niedrig schwelligen Zugang zur Wahrnehmung der personenbezogenen Rechte zu ermöglichen, ist es jedoch von Bedeutung, die Ombudsstellen räumlich und hierarchisch vom Jugendamt und den Leistungserbringern zu trennen. D.h. Räume im Jugendamt und auch die Angliederung an freie Träger der Jugendhilfe sind auszuschließen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Adressat*innen Kenntnis von dieser Möglichkeit erhalten. Besonders der Zugang für sehr junge Kinder muss überdacht und entwickelt werden.

Auch die Fachkräfte müssen die Gelegenheit bekommen, sich in einen geschützten Rahmen zu beraten. Gerade die Fälle jüngster Heimgeschichte haben gezeigt, dass Fachkräfte sich dem Träger gegenüber nicht äußern (mögen). Hier könnten die Ombudsstellen ebenfalls neutrale Ansprechpartner*innen sein.

2.6. TOP 5: Auslandsmaßnahmen

Auslandsmaßnahmen werden von ver.di als sehr kritikbedürftig eingeschätzt. Hier handelt es sich zu meist um Maßnahmen die Ähnlichkeiten mit geschlossener Unterbringung haben. Hier sollte zusätzlich zu den in Option eins formulierten Ansprüchen gewährleistet sein,

- dass es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt (in dem Sinn, dass auch andere, nicht mit Freiheitsentzug verbundene Maßnahmen als reale Option angeboten werden),
- dass der Kontakt zur fallverantwortlichen Sozialarbeiter*in kontinuierlich hergestellt ist,
- dass der Jugendliche seine Beteiligungs- und Beschwerderechte wahrnehmen kann,

ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Gemeinden, Fachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe

- dass der Jugendliche alle ihn betreffenden Entscheidungen und seiner Alltagsgestaltung beteiligt ist,
- dass der Jugendliche Kontakt zu seinen sozialen Bezügen halten kann (Familie, Freunde, usw.)

Statt Auslandsmaßnahmen (und auch statt geschlossener Unterbringung) empfehlen wir Kooperationspools anzustreben über das jeweilige Jugendamt hinaus, um in einem kollegialen Vorlauf andere Fachkompetenzen und Trägerangebote einzubeziehen und Alternativen zu Auslandsmaßnahmen und geschlossener Unterbringung zu entwickeln.

Unseres Erachtens ist es nicht notwendig die Maßnahmen zusammenzuführen, da sie ohnehin der Genehmigung des aufsichtsführenden Landesjugendamtes unterliegen.

Ansprechpartner:

ver.di - Bundesverwaltung Fachbereich Gemeinden Bundesfachgruppenleitung Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe Paula-Thiede-Ufer 10 10179 Berlin

Tel.: +49(0)30/6956-2235 Fax: +49(0)30/6956-3630

E-Mail: alexander.wegner@verdi.de